

Steuerberaterkammer Rheinlanf-Pfalz (SBK) informiert:

Steuern im Rentenalter: Einkünfte regelmäßig dokumentieren

Rund 17 Millionen Menschen in Deutschland sind im Ruhestand. Jahr für Jahr steigt die Zahl der Rentner und damit der Anteil derjenigen Menschen, die auch ihre Rente versteuern müssen.

„Eine Vielzahl von Faktoren spielt bei der Steuerzahlung auf Rentenbeiträge eine Rolle. Wie viel von der Rente versteuert wird, richtet sich auch nach dem Jahr des Rentenbeginns“, erklärt Edgar Wilk, Präsident der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz. Wer beispielsweise vor 2005 in Rente ging, hat einen Freibetrag in Höhe von 50 Prozent der Jahresbruttorente 2005.

„Ausgehend von einer Entscheidung des Bundesverfassungs-

gerichts wird seit dem Jahr 2005 der zu versteuernde Rentenanteil jährlich schrittweise erhöht. Bis zum Jahr 2040 werden Zahlungen aus der gesetzlichen Rentenkasse dann komplett steuerpflichtig. Einen Rentenfreibetrag – wie bisher – wird es dann nicht mehr geben“, schildert Wilk. Ruheständler sollten daher alle Einkommensquellen regelmäßig dokumentieren und steuerliche Abzugsmöglichkeiten prüfen.

Diese Dokumentation muss nicht aufwändig erfolgen, sondern es genügt in den meisten Fällen eine einfache handschriftliche Übersicht oder eine einfache Tabelle. Vor allem kommt es darauf an, einen Überblick der zu versteuernden

Einnahmen und der anrechenbaren Ausgaben zu behalten. Ein Großteil der Rentner, die eine Regelaltersrente beziehen, erzielt ohnehin noch keine Einnahmen in steuerpflichtiger Höhe. Das kann sich jedoch mit zusätzlichen Einnahmequellen wie Nebenjob, Beratertätigkeit, Vermietung oder Verpachtung ändern. Auch eine Rentenerhöhung kann dazu führen, dass der Grenzwert überschritten wird.

Genau wie Arbeitnehmer können Rentner jedoch ihr zu versteuerndes Einkommen senken. Steuerlich absetzen lassen sich etwa:

- außergewöhnliche Belastungen (u.a. Arztkosten, Unterbringung im Pflegeheim etc.)

- Werbungskosten (u.a. Kosten für Rentenberatung)

- Sonderausgaben (u.a. Spenden, Kirchensteuer, Unterhaltungszahlungen)

- Vorsorgebeiträge (u.a. Haftpflicht-, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung)

- in Teilen auch anfallende Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen.

Auch wer zu Rentenbeginn noch keine Steuern auf seine Rente zahlt, kann dazu bei-

spielsweise durch Rentenerhöhungen künftig verpflichtet sein. Da diese Erhöhungen zu 100 Prozent steuerpflichtig sind, besteht die Möglichkeit, dass der Grundfreibetrag überschritten wird und betroffene Rentner eine Steuererklärung abgeben müssen. „Umso wichtiger ist eine vollständige Übersicht über alle Einkünfte, da der Steuerfreibetrag kontinuierlich schrumpfen wird“, betont Wilk.

Pressemitteilung der SBK

Pflichtteil und Lebensversicherung im Erbrecht

- Anzeige -

Machen Kinder, Enkel, Ehegatten, Lebenspartner oder Eltern ihren Pflichtteil geltend, gibt es immer wieder Streit darüber, mit welchem Wert Lebensversicherungen, die als Schenkungen gelten, im Rahmen der Pflichtteilsergänzungsansprüche zu berücksichtigen sind. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte hierzu war uneinheitlich. Überwiegend wurde eine Berücksichtigung mit dem Gesamtbetrag der eingezahlten Beiträge vertreten. Die Gegenmeinung wollte eine Berücksichtigung mit der vollen Todesfallleistung. Der Bundesgerichtshof entschied die Frage höchststrichterlich:

In den beiden entschiedenen Fällen hatten die Erblasser zu Lebzeiten ihre Bezugsrechte aus Lebensversicherungen auf Dritte übertragen und jeweils einen Sohn enterbt. Nach dem Tode des Erblassers machten die enterbten Söhne ihre Pflichtteilsansprüche geltend und beantragten deren Ergänzung. Inso-

weit hat der Pflichtteilsberechtigte das Recht, eine Pflichtteilsergänzung zu verlangen, wenn der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht hat. Eine solche Schenkung stellt nach einheitlicher Rechtsprechung auch die Übertragung der Bezugsrechte aus einer Lebensversicherung dar. In seiner Entscheidung hat sich der Bundesgerichtshof keiner der beiden vertretenen Auffassungen angeschlossen, sondern eine vermittelnde Lösung gefunden. Er hält den realen objektiven Marktwert zu Lebzeiten des Schenkers für entscheidend und stellt auf den Rückkaufwert in der letzten juristischen Sekunde vor dem Tod des Erblassers ab. Zu berücksichtigen sei auch der von einem gewerblichen Aufkäufer real zu erzielende Aufkaufwert. Dagegen seien individuell subjektive Umstände nicht zu berücksichtigen, insbesondere nicht die schwindende Lebenserwartung des Schenkers infolge von Krankheit und Kräfteverfall, die in der Praxis

den Aufkaufwert deutlich erhöhen.

Die Konsequenzen: Die Entscheidung klärte die zwischen den Obergerichten offene und streitige Rechtsfrage - jedenfalls für die Kapitallebensversicherung - wohl abschließend. Mit seiner Entscheidung zeigte der Bundesgerichtshof aber einmal mehr, dass er die Rechte der Pflichtteilsberechtigten stärkt. Die Bewertung der Schenkung mit dem objektivierte Rückkaufwert vor dem Tod führt grundsätzlich dazu, dass Lebensversicherungen deutlich höher bei Pflichtteilsergänzungen berücksichtigt werden. Gleichzeitig muss für die ergänzungsverpflichteten Erben bei entsprechender Argumentation im konkreten Fall nicht der worst-case eintreten.

Dr. Markus Artz,
 Fachanwalt für Erbrecht,
 Koblenz

KANZLEI FÜR ERBRECHT

Dr. ARTZ · LÓPEZ & COL.



Dr. Markus Artz, LL.M.
 Fachanwalt für Erbrecht
 Fachanwalt für Familienrecht

- Allgemeines Erbrecht
- Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
- Pflichtteilsrecht
- Testamentsgestaltung, -anfechtung
- Schenkungs- und Übergabeverträge

- Testamentsvollstreckungen
- Nachlassverwaltungen
- Nachlasspflegschaften
- Nachlassinsolvenzen
- Stiftungsrecht
- Vorsorgevollmachten
- Patientenverfügungen
- weltweite Erbermittlung

- internationales Erbrecht
- spanisches Erbrecht
- Erbschaftsteuerrecht

- Mediation und Prozessführung

Büro Koblenz

Koblenzer Straße 80
 D-56073 Koblenz
 Tel. +49 (0)261/9 42 31 73
 Fax +49 (0)261/9 42 32 02

Büro Barcelona

Riera d'Horta 32, 2° 3°
 E-08027 Barcelona
 (Spanien)
 Tel. +34 (0)922/15 61 39
 Fax +49 (0)261/9 42 32 02

mail@artzlopez.com
 www.artzlopez.com
 facebook.com/artzlopez